

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. März 2019

231. Parlamentarische Initiative 16.403 betreffend «Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene» (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 24. Januar 2019 hat die Staatspolitische Kommission des Ständerates eine Vernehmlassung eröffnet zu ihrer parlamentarischen Initiative betreffend «Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene».

Der Status der Schutzbedürftigen (Bevilligung S) wurde im Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31) neu geschaffen, um grösseren Gruppen von Personen vorübergehend Schutz zu gewähren, ohne die Asylgesuche individuell zu prüfen. Dieser Status wurde bisher jedoch nie angewendet.

Nach dem geltenden Recht hätten Schutzbedürftige wie anerkannte Flüchtlinge Anspruch auf eine sofortige Zusammenführung mit ihren Familienangehörigen. Mit dem Entwurf für eine Änderung des Asylgesetzes schlägt die Staatspolitische Kommission des Ständerates nun vor, dass Schutzbedürftige ihre Familien nach den gleichen Regelungen wie vorläufig Aufgenommene nachziehen können. Somit sollen sie nach der Gewährung des vorübergehenden Schutzes bis zur Familienzusammenführung eine Frist von drei Jahren abwarten. Zudem darf die Familie keine Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen, sie muss über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen und die Gesuchstellenden müssen sich in einer Landessprache verständigen können oder ihre Bereitschaft zum Spracherwerb glaubhaft machen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Staatspolitische Kommission des Ständerates, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an spk.cip@parl.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative 16.403 betreffend «Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene» und teilen Ihnen mit, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen des Asylgesetzes einverstanden sind.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli